

listischen Gesetzlichkeit beantwortet werden .

Das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit darf Jedoch nicht mit der feindlichen antisozialistischen Einstellung des Täters gleichgesetzt werden. Es gilt in diesem Zusammenhang prinzipiell zu erkennen, daß das tatbezogene Bewußtsein, also auch das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit, nur ein Teil des gesamten individuellen Bewußtseins des Täters ist* Das hat gleichermaßen Bedeutung für eine zielgerichtete Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Staatsverbrechen, besonders unter dem Aspekt der Würdigung der Täterpersönlichkeit. Es ist deshalb aus Gründen der gesellschaftlichen Effektivität der Strafrechtsverfahren wegen Staatsverbrechen notwendig, über das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit hinaus die individuell-bewußtseinsmäßige Einstellung des Täters zu charakterisieren.

In einer Anzahl der Tatbestände der Staatsverbrechen (§§ 101, 102, 103, 104, 105, 106, 109 StGB) wird jedoch eine ganz spezielle Zielstellung als Wesensmerkmal dieser Verbrechen gekennzeichnet.

Diese Zielstellung, die in den entsprechenden Tatbeständen der Staatsverbrechen gesetzestreu mit den Worten, "Wer es mit dem Ziel ..." formuliert wird, ist eine vom Tatbestand vorgenommene inhaltliche Begrenzung des Vorsatzes auf eine konkrete Zielsetzung. Sie ist die mit der Tat verfolgte konkrete Zielsetzung des Täters. Diese konkrete Zielsetzung ist keine besondere Schuldart und, auch nichts über den Vorsatz Hinausgehendes, sondern bezieht sich nur auf den Inhalt des Vorsatzes. Das Staatsverbrechen erhält in diesen Fällen seine spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. seine staatsfeindliche Qualität durch die der Tathandlung zugrunde liegende Zielsetzung des Täters, beispielsweise bei Diversanten, durch staatsfeindliche Handlungen die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der DDR zu schädigen. Dem Wesen nach handelt es sich hier um staatsfeindliche Absichten, die der Täter mit seiner verbrecherischen Handlung verfolgt.